

1974	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1974	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 74	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	1537
	112-1	
24. 7. 74	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)	1538
	1103-1, 2030-2, 2030-1, 1103-2	
24. 7. 74	Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Geflügel, Bruteiern sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen (Geflügel-Einfuhrverordnung)	1540
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1550

Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Vom 24. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 925), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)

Vom 24. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Mitgliedern der Bundesregierung können Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben.

(3) Die Parlamentarischen Staatssekretäre stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden, sie können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Das Amtsverhältnis eines Parlamentarischen Staatssekretärs endet mit dem Ende des Amtsverhältnisses, im Falle des Artikels 69 Abs. 3 des Grundgesetzes mit dem Ende der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Es endet auch mit dem Ausscheiden des Parlamentarischen Staatssekretärs aus dem Deutschen Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Artikel 39

Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. § 10 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1, 2, 4 des Bundesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und die Dienstaufwandsentschädigung fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung eines Bundesministers betragen.

(2) Die für Bundesminister geltenden reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesministergesetzes mit der Maßgabe, daß eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vom 15. Dezember 1972 an berücksichtigt wird.

§ 7

Die für Bundesminister geltenden Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 des Bundesministergesetzes sind entsprechend anzuwenden; bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die Bundesregierung, des § 5 Abs. 3 das zuständige Mitglied der Bundesregierung.

§ 8

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister kann der Bundespräsident einem Parlamentarischen Staatssekretär für die Dauer seines Amtsverhältnisses oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe das Recht verleihen, die Bezeichnung „Staatsminister“ zu führen.

§ 9

§ 6 gilt nicht für ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre, die vor seinem Inkrafttreten ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen.

§ 10

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 2 und 4 gelten bei einem Wechsel zwischen dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung und dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung entsprechend. Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vor dem 15. Dezember 1972 wird nicht berücksichtigt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird berücksichtigt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.“

c) In Absatz 4 wird vor dem bisher einzigen Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung vor dem 15. Dezember 1972 wird bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.“

3. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu“ gestrichen.

§ 11

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz

zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Ministeramtes“ die Worte „oder eines Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung seit dem 15. Dezember 1972“ eingefügt.

(2) Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, daß die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit entsprechend § 111 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gleichsteht.

(3) Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Amtsverhältnisse, die dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) entsprechen.“

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

§ 4 Satz 1 bis 4 tritt mit Wirkung vom 9. April 1967, § 11 Abs. 3 mit Wirkung vom 20. Juli 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 396), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Einfuhr und Durchfuhr von Geflügel, Bruteiern
sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen
(Geflügel-Einfuhrverordnung)**

Vom 24. Juli 1974

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geflügel:
Haus- und Wildgeflügel;
2. Hausgeflügel:
Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben und Pfauen;
3. Wildgeflügel:
Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachtele, Schnepfen — einschließlich Bekassinen —, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Schwäne, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner;
4. Eintagsküken:
lebendes Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
5. Bruteier:
Eier, die zur Erzeugung von Geflügel bestimmt sind;
6. Brat- oder kochfertiges Hausgeflügel:
zum menschlichen Genuß bestimmtes geschlachtetes Hausgeflügel — auch Teile davon —, bei dem Kopf, Schlund — einschließlich Kropf —, Luft- röhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskel- magen können beigefügt sein;
7. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten fremden Wirt- schaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchen- polizeilich unverdächtig erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
8. Amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Ver- sandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen und Übernahmeer- klärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglau- bigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebenden Geflügels

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebenden Ge- flügels bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmi- gung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Durchfuhr lebenden Hausgeflügels im Eisen- bahnverkehr, wenn es von einer Übernahmeer- klärung sowie einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage I ent- spricht. Während der Durchfuhr dürfen lebendes oder totes Geflügel, Eier, Federn, tierische Abgänge, Einstreu oder Futter nicht aus den Beförderungs- mitteln entfernt werden.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr und die Durchfuhr von Brieftauben, die von Brieftaubenvereinigungen in Spezial- transportwagen zum Zwecke des Auflassens ein- geführt oder durchgeführt werden;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das im Artistenberuf Verwendung findet;
3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten wird, sofern die Tiere in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen;
4. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel aus europäischen Ländern im Reiseverkehr, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden;
5. die Einfuhr von Geflügel bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere dazu bestimmt sind, unverzüglich wieder aus dem Wirtschafts- gebiet verbracht zu werden, und die Tiere zwi- schenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen;
6. die Durchfuhr von Geflügel bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen;
7. die Durchfuhr von Geflügel bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeit- lich das Schiff nicht verlassen.

§ 4

(1) Lebendes Geflügel unterliegt vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Unter- suchung.

(2) Die Einfuhr lebenden Geflügels ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bun- desminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zu- lässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Ein- tritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebenden Geflügels ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftweg eingeführtes lebendes Geflügel, das an einer Seuche leidet, der Seuche oder der Ansteckung verdächtig ist oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt wird, ist abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3.

§ 5

Lebendes Geflügel darf nur in Transportmitteln oder in Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 sowie 6 und 7.

§ 6

Lebendes Geflügel muß nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar an seinen Bestimmungsort weitergeleitet werden. Der beamtete Tierarzt hat auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen des Geflügels am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3.

III. Einfuhr und Durchfuhr toten Geflügels

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr toten Geflügels bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr von

1. brat- oder kochfertigem Hausgeflügel und Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel aus europäischen Ländern, wenn das Hausgeflügel und die Fleischerzeugnisse von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anlage II Muster 1 begleitet sind,
2. erlegtem Wildgeflügel aus europäischen Ländern, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anlage II Muster 2 begleitet ist.

(3) Die Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 2 sind der Zolldienststelle an der Grenze, die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 2 Nr. 1 außerdem der Eingangsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung zur Ein-

gangsuntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen; die der Eingangsstelle vorzulegenden Gesundheitsbescheinigungen werden von dieser einbehalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. zum menschlichen Genuß bestimmtes Geflügelfleisch, das mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65° C erreicht wurde. Die Hitzebehandlung von Fleisch von Wildgeflügel, Tauben und Pfauen ist der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. geschlachtetes oder erlegtes Geflügel, das
 - a) im Reiseverkehr eingeführt oder durchgeführt oder als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung im Post- oder Frachtverkehr unmittelbar an natürliche Personen gesandt wird, wenn das Geflügelfleisch weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, oder
 - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird,
4. die Durchfuhr geschlachteten oder erlegten Geflügels, wenn es in dichten Behältnissen verpackt ist oder so befördert wird, daß aus dem Transportmittel Flüssigkeiten nicht herausfallen sowie Federn nicht herausfallen können.

§ 8

Beim gewerbsmäßigen Ausschachten und Zerlegen eingeführten geschlachteten oder erlegten Geflügels sind die Schlachtabfälle und die nicht zum menschlichen Genuß bestimmten Teile einschließlich der Federn und Federteile nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag statt der unschädlichen Beseitigung eine andere Verwertung genehmigen, wenn insbesondere durch Auflagen gewährleistet ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.

IV. Einfuhr von Bruteiern

§ 9

(1) Die Einfuhr von Bruteiern bedarf der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr von Bruteiern von Hausgeflügel aus europäischen Ländern, wenn die Bruteier

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage III entspricht,
2. durch einen das Herkunftsland und den Verwendungszweck nachweisenden Stempelaufdruck gekennzeichnet sind. Bei Bruteiern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genügt ein den Herkunftsbetrieb auswei-

sender Stempelaufdruck; außerdem bedarf es bei Bruteiern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht der Einzelkennzeichnung, wenn die Verpackung durch eine Banderole verschlossen ist, auf der die Kennnummer des Herkunftsbetriebes sowie die Geflügelart, von der die Eier stammen, angegeben sind,

3. in erstmalig benutzten, sauberen Behältnissen verpackt sind, die an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift Angaben tragen, aus denen zu ersehen ist, daß es sich um Bruteier handelt. Bereits benutzte Behältnisse dürfen für die Verpackung nur dann verwendet werden, wenn sie aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen und vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.

§ 10

(1) Bruteier müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar an ihren Bestimmungsort weitergeleitet werden. Der Verfügungsberechtigte hat der Zolldienststelle zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes einen Benachrichtigungsvordruck in einem nicht verschlossenen Freiumschlag oder auf einer freigemachten Postkarte zu übergeben, worin die Weiterbeförderung der Bruteier, ihre Zahl, die Art und Zahl der Eiertransportbehältnisse sowie die genaue Anschrift des Empfängers angezeigt werden. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bruteier am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen. Die Bruteier dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht aus dem Betrieb entfernt werden.

(2) Die für den Versand von Bruteiern verwendeten Behältnisse sind am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Die beim Bebrüten eingeführter Bruteier und beim Schlupf anfallenden Brütereiabfälle sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag statt der unschädlichen Beseitigung eine andere Verwertung genehmigen, wenn insbesondere durch Auflagen sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Federn und Federteilen

§ 11

(1) Unbearbeitete Federn und Federteile dürfen nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage IV Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage IV.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern und Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 Gramm.

(3) Unbearbeitete Federn und Federteile dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Federn und Federteile, wenn sie nicht mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind. Die Bearbeitung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachzuweisen.

VI. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 12

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden. In ihnen ist mindestens zu bestimmen

1. im Falle des § 3 Abs. 1, daß für die Durchfuhr die in dem Muster der Anlage I,
2. im Falle des § 7 Abs. 1, daß für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage II,
3. im Falle des § 9 Abs. 1, daß für Bruteier von Hausgeflügel die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind. Im Falle des § 7 Abs. 1 kann die Genehmigung für die Einfuhr auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß von dem geschlachteten oder erlegten Geflügel vor der zollamtlichen Abfertigung einer Sendung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung Stichproben auf das Freisein von Erregern der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit zu untersuchen sind; das gleiche gilt für Bruteier im Falle des § 9 Abs. 1 vor Beendigung der Bebrütungszeit.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden,
2. für spezifisch-pathogenfreies Geflügel Ausnahmen von § 4 Abs. 1 zulassen,
3. abweichend von § 4 Abs. 1 die Einfuhr von Eintagsküken mit der Maßgabe genehmigen, daß die Tiere unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort amtstierärztlich zu untersuchen und bis zum Abschluß der Untersuchung abzusondern sind,
4. in Einzelfällen auf Antrag die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 4 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle genehmigen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung
 - a) nach § 3 Abs. 1 lebendes Geflügel oder
 - b) nach § 7 Abs. 1 totes Geflügel einführt oder durchführt,
2. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bruteier einführt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Federn oder Federteile einführt oder entgegen § 11 Abs. 3 durchführt oder den Vorschriften der Anlage IV Nr. 1, 2 Satz 1, Nr. 3 bis 11 zuwiderhandelt oder
4. einer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

VIII. Schlußvorschriften

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen aus dem Ausland vom 26. September 1963 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 151);

Bayern

die Landesverordnung über die Einfuhr von Geflügel und von unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 17. Juli 1963 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159);

Bremen

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 30. Juli 1963 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 143);

Hamburg

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie von unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 5. November 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 213);

Hessen

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 13. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 21);

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 30. Mai 1963 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 288);

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 26. März 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 168);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 25. Juli 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 167);

Saarland

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178);

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen aus dem Ausland vom 28. Februar 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 251);

Schleswig-Holstein

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Vieheinfuhr vom 24. August 1937 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 311);

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 29. August 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 96).

(3) Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Schlachttieren in die Seegrenzschlachthöfe in Lübeck, Kiel und Flensburg vom 15. Mai 1941 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 86) wird aufgehoben.

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Wittig

Anlage I
(zu § 3 Abs. 2)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr lebenden Hausgeflügels*)**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung:

Tierart:

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von:
(Versandort, Land)

nach:
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Eisenbahnwagen:
(Kennzeichen oder Nummer)

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß im Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 40 Tage vor dem Versand Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der Herkunftsbestand der Tiere keinen veterinärpolizeilichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

*) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden und von dem selben Absender stammen, ausgestellt werden.

Anlage II
Muster 1
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr geschlachteten Hausgeflügels¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Tierart, von der die Ware stammt:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke: Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort, Land)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichnete Ware von Geflügel stammt, das aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Herkunftsbestand kommt, in dem während der letzten 40 Tage vor der Schlachtung Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der keinen veterinärpolizeilichen Spermmaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Ware, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert wird und von demselben Absender stammt, ausgestellt werden.

²⁾ Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit dem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage II
Muster 2
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr erlegten Wildgeflügels ¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung:

Tierart: Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke: Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort, Land)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Wildgeflügel an einem Ort des im Abschnitt II angegebenen Versandlandes erlegt worden ist, an dem und in dessen Umkreis von 20 km am Tage der Erlegung sowie während der zurückliegenden 40 Tage Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Ware, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert wird, von demselben Absender stammt und für denselben Empfänger bestimmt ist, ausgestellt werden.

²⁾ Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit dem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage III
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr von Bruteiern von Hausgeflügel¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung:

Bruteier von: Gesamtzahl der Bruteier:
(Tierart)

Art der Verpackung: Zahl der Eiertransportbehältnisse:

Art der Kennzeichnung der Eier oder der Transportbehältnisse (Banderole)²⁾:

II. Bestimmung der Bruteier:

Die Bruteier werden versandt von:
(Versandort, Land)

nach:
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Transportmittel:
(Eisenbahn, Lastkraftwagen, Flugzeug sowie deren Kennzeichen)

Herkunftsbetrieb:
(Name, Anschrift)

Empfangsbetrieb:
(Name, Anschrift)

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Bruteier den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bruteier stammen von Tieren, die im oben bezeichneten Herkunftsbetrieb gehalten werden;
2. die Tiere, von denen die Bruteier stammen, sowie die übrigen Tiere des Herkunftsbetriebes sind heute von mir besichtigt worden und haben dabei keine Erscheinungen gezeigt, die auf das Vorhandensein oder den Verdacht einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit schließen lassen;
3. der Herkunftsbetrieb unterliegt der regelmäßigen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt;
4. in dem Herkunftsbetrieb wurden während der letzten 12 Monate weder eine Infektion mit *Salmonella gallinarum-pullorum* oder Erscheinungen, die eine solche Infektion vermuten lassen, festgestellt;
5. im Herkunftsbetrieb sind seit
 - a) mindestens 6 Monaten die akute Form der Marekschen Geflügellähmung, Mycoplasmosen der Puten³⁾ und Tuberkulose;
 - b) mindestens 3 Monaten Aviäre Encephalomyelitis⁵⁾, Entenpest³⁾, Gänsehapatitis³⁾, Gänseinfluenza³⁾, Geflügelcholera, Geflügelpest, Geflügelpocken⁴⁾, Infektiöse Bronchitis⁵⁾, Infektiöse Bursitis³⁾, Infektiöse Laryngotracheitis⁵⁾, Influenza der Puten³⁾, Mycoplasmosen⁶⁾, Newcastle-Krankheit, Paracolon der Puten³⁾, Salmonellosen und Virushepatitis der Enten³⁾ von dem den Betrieb überwachenden Tierarzt nicht festgestellt worden oder nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen;
6. der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen viehseuchenrechtlichen Spermmaßnahmen;

7. die Bruteier sind vor dem Versand im Herkunftsbetrieb nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren desinfiziert worden;
8. für die Verpackung der Bruteier wurden nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Eiertransportbehältnisse verwendet.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Bruteier ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.

²⁾ Einzelkennzeichnung der Eier ist nicht erforderlich bei der Einfuhr aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern die für den Transport der Eier verwendeten Behältnisse durch eine Banderole verschlossen sind.

³⁾ Gilt nur für die betreffende Tierart.

⁴⁾ Gilt nicht für Enten und Gänse.

⁵⁾ Gilt nicht für Enten, Gänse und Puten.

⁶⁾ Gilt nicht für Puten.

Anlage IV
(zu § 11 Abs. 1)**Veterinärpolizeiliche Vorschriften
für eingeführte unbearbeitete Federn und Federteile**

1. Unbearbeitete Federn und Federteile (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
 2. Die Ware darf von der Zolldienststelle nur unmittelbar
 - a) in einen Bearbeitungsbetrieb oder eine Desinfektionsanstalt, deren Überprüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 5 bis 11 bezeichneten veterinärpolizeilichen Anforderungen vorliegen, oder
 - b) in ein Lagerhaus, in dem die in Nummer 5 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist, weitergeleitet werden. Die Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
 3. Die Ware darf vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen sowie zur Ausfuhr weitergeleitet werden.
 4. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 5. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
 6. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einem Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger — insbesondere Salmonellen sowie Erreger der Geflügelcholera, Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit — abgetötet werden.
 7. Das Entstauben der Ware vor der Bearbeitung ist unzulässig, es sei denn, der Staub wird in eine dichte Staubkammer abgesaugt und unschädlich beseitigt.
 8. Bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger — insbesondere Salmonellen sowie Erreger der Geflügelcholera, Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit — abgetötet werden.
 9. Bearbeitete Federn und Federteile sind im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt so zu lagern, daß sie mit unbearbeiteter Ware nicht mehr in Berührung kommen.
 10. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100° C während einer Dauer von 30 Minuten oder durch ein anderes, in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entsuchen.
 11. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu desinfizieren.
-

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1816/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 7. 74	L 190/1
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1817/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 74	L 190/3
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1818/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 74	L 190/5
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1819/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	13. 7. 74	L 190/7
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1820/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	13. 7. 74	L 190/9
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1821/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 7. 74	L 190/11
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1822/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 7. 74	L 192/1
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1823/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	13. 7. 74	L 190/15
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1824/74 der Kommission zur Festlegung des Beginns der Beihilfemaßnahmen zur privaten Lagerhaltung im Rindfleischsektor	13. 7. 74	L 190/17
12. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1825/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 7. 74	L 190/18
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1826/74 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer und internationale Organisationen	13. 7. 74	L 190/20
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1827/74 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen	13. 7. 74	L 190/22
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1828/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 74	L 192/3
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1829/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 74	L 192/5
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1830/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 7. 74	L 192/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1831/74 der Kommission über Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch für die Zeit ab 1. August 1974	16. 7. 74	L 192/13
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1832/74 der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Tafelweinen in der Zeit vom 15. Juli 1974 bis 30. September 1974	16. 7. 74	L 192/14
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1833/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland	16. 7. 74	L 192/16
15. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1834/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 7. 74	L 192/17

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 281. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.